

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Seite 462) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Seite 191) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere die Kosten für

- a) die Fremdenverkehrswerbung
- b) die Strandbadebetriebe (einschl. Wasserrettungsdienst) mit den Strandpromenaden
- c) das Meerwasserfreizeitbad mit den Saunen und Solarien
- d) das Gesundheitszentrum
- e) die Kinderspielhäuser und den betreuten Kindergarten
- f) die Serviceeinrichtungen für den Gast
- g) die Gästebetreuungseinrichtungen
- h) die Gästeveranstaltungen
- i) die Touristinformation
- j) die sanitären Einrichtungen,
- k) die Kuranlagen (Park- und Grünanlagen) sowie Kurwege einschl. der Unratentsorgung (auch Papierkorbleerung)

(4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt betragen:

für die Fremdenverkehrswerbung und für die Fremdenverkehrseinrichtungen

- zu 2,99 vom Hundert durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 47,48 vom Hundert durch Kurbeiträge
- zu 43,87 vom Hundert durch Entgelte
- zu 5,67 vom Hundert durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde

Der öffentliche Anteil ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde festzusetzen.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung (Satzungsbestandteil) genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen oder Unternehmen, soweit ihnen nach Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden.

Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Haben mehrere Personen den Betrieb inne, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahr). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Betriebsjahres aufgenommen, entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 geboten werden.

Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten aus dem Fremdenverkehr abzuleitenden Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.

(2) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Absatz 1 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsrelevanten Durchschnittsgewinne ist eine im Vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln.

Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes der Beitragssatz ermittelt.

(3) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert nach den vorgenannten Berechnungsgrundlagen.

(4) Die Umlegungsmaßstäbe des Absatzes 2 ergeben sich aus Spalte 3 der Anlage 1 (Bestandteil der Satzung) zu dieser Satzung.

(5) Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse während der Hauptsaison des Beitragsjahres. Die Hauptsaison entspricht dabei dem Zeitraum, für den die bundesweiten Sommerferien festgelegt sind

(6) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Beitragsjahres begonnen oder beendet, so ist der nach Absatz 4 ermittelte beitragspflichtige Vorteil durch zwölf zu teilen und mit der Anzahl aller angefangenen Kalendermonate, in denen eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu multiplizieren. Dies gilt nicht bei Saisonbetrieben.

§ 5

Beitragsatz

(1) Die Beitragsstaffelung ist in Spalte 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung (Bestandteil der Satzung) festgelegt. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(2) Arbeitskraft ist jede Person, für die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Nicht entscheidend ist dabei, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Inhaberinnen und Inhaber zählen als volle Arbeitskraft. Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil berücksichtigt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag ist am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Vorausleistungen auf den Beitrag können erhoben werden.

(2) Üben Beitragspflichtige mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag nach der überwiegenden Tätigkeit anzusetzen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde unverzüglich die Aufnahme, Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 8 dieser Satzung der Gemeinde

- a) die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
- b) die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nur unvollständig mitteilt oder
- c) unrichtige Angaben macht,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Verwendung von Daten

Die für Zwecke der Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuer- und Kurbeitragspflicht verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fremdenverkehrsbeitrags-satzungen vom 31. Januar 1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2007 sowie die Satzungen vom 25. August 2010 außer Kraft.

Wangerooge, den 20. Dezember 2010

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister